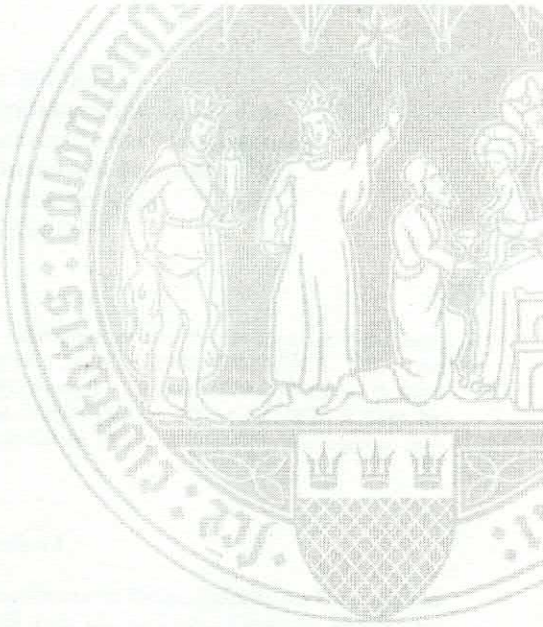

Amtliche Mitteilungen 37/2010

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16.6.2010

Universität zu Köln

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:
Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
5o923 Köln

Auflage 100 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 15. Juli 2010

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16.06.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Master-Studiengang Mathematik vom 22. April 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 22/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Teilnahme am Studium

(1) Am Studium kann nur teilnehmen, wer
   (a) einen Bachelorabschluss in Mathematik oder einen anderen Abschluss erworben hat oder gemäß Abs. 2 erwirbt, dessen Qualifikation dem Bachelorabschluss Mathematik der Universität zu Köln gemäß der Bachelorprüfungsordnung in der jeweiligen Fassung entspricht. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss; er kann Ausnahmen gemäß Abs. 3 zulassen.
   (b) dabei die Gesamtnote befriedigend (3,0) oder besser erreicht hat. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Bewerber/innen zulassen, deren Eignung vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde. Entsprechende Anträge sind bis zum 15. Juni bzw. bis zum 15. Dezember vorzulegen, wenn das Masterstudium im folgenden Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden soll.
   (c) im Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Sofern das Studium gemäß Abs. 1 (a) noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Zulassung möglich, wenn mindestens 140 Leistungspunkte oder vergleichbare Leistungen im Studium gemäß Abs. 1 (a) erbracht wurden und die aufgrund der nachgewiesenen Leistungen berechnete Durchschnittsnote 3,0 oder besser ist. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Die aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen von dem Prüfungsausschuss ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen

Bildungsnachweises berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder des vergleichbaren Studiengangs hiervon abweicht. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Bewerberinnen oder Bewerber zulassen, deren Eignung vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde. Der/Die Bewerber/in hat die erforderlichen Nachweise dem Prüfungsausschuss bis zum 15. Juni bzw. bis zum 15. Dezember vorzulegen, wenn das Masterstudium im folgenden Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden soll. Die Einschreibung im Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung bzw. der Nachweis des entsprechenden Abschlusses gemäß Abs. 1 (a) bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgereicht wird. Werden die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nachgereicht, wird die Einschreibung widerrufen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Bewerbern/innen, die einen Bachelorabschluss nachweisen bzw. anstreben, dessen Qualifikation dem Bachelorabschluss Mathematik der Universität zu Köln gemäß der Bachelorprüfungsordnung in der jeweiligen Fassung nicht entspricht, zur Auflage machen, dass Qualifikationen nachgeholt werden müssen. Hierzu erfolgt eine befristete Einschreibung; der/die Bewerber/in hat innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist die fehlenden Qualifikationen zu erwerben.

(4) Das Zulassungsverfahren zur Teilnahme am Studium findet jeweils vor Beginn des Wintersemesters bzw. vor Beginn des Sommersemesters statt. Alle Anträge gemäß den Absätzen 1-3 sind beim Prüfungsausschuss zu stellen, und zwar bis zum 1. September bzw. bis zum 1. März, wenn das Masterstudium im folgenden Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden soll.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zum Studium gegeben sind und stellt fest, welche Auflagen gegebenenfalls zu erfüllen sind. Der/Die Bewerber/in erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Eine Einschreibung oder eine Zulassung als Zweithörer/in an der Universität zu Köln kann nur erfolgen, wenn dem Studierendensekretariat der Bescheid gemäß Abs. 5 gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung oder auf Zulassung als Zweithörer/in fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung."

Artikel II

Diese Ordnung findet erstmals Anwendung auf Bewerber/innen zum Studienbeginn Wintersemester 2010/2011.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.06.2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 14.06.2010

Köln, den 16.06.2010

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. H.-G. Schmalz